

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)
- Drucksache 8/3480 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/ 2811 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird der Wortlaut des § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a wie folgt gefasst:

- „a) abweichend von § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBauO, unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe von bis zu 20 m auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend ohne Höhenbegrenzung und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, wenn eine nach § 66 Absatz 2 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat, sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,“.

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort ‚Fernsprechleitungen‘ wird durch das Wort ‚Telekommunikationsleitungen‘ ersetzt.

bb) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„e) Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10 m,

f) Blitzschutzanlagen.““

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt geändert:

In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „48 Monate“ ersetzt.

Rene Domke und Fraktion

Begründung:

In der Anhörung wurde insbesondere von den Vertretern der Mobilfunkfirmen die restriktive Bauordnung Mecklenburg-Vorpommerns kritisiert. Die Landesbauordnung erfordert deshalb zur Erreichung des gemeinsamen Ziels, einen schnelleren Infrastrukturausbau zu gewährleisten, einer Anpassung. Nordrhein-Westfalen hat bereits die größtmögliche Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Bausicherheit als Gebot des Öffentlichkeitsschutzes ermöglicht. Diesem sinnvollen Vorgang sollte sich Mecklenburg-Vorpommern anschließen und Innovationsfähigkeit im Bereich des Infrastrukturausbaus vorantreiben.

Nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 stellen bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern „Sonderbauten“ dar. Vor dem Hintergrund der Änderungen in § 6 sowie in § 61 werden aus dem Anwendungsbereich von § 2 Absatz 4 Nummer 2 solche Anlagen ausgenommen, die nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verfahrensfrei gestellt werden. Die in § 61 Absatz 1 Nummer 5 vorgenommenen Änderungen dienen dazu, den weiteren Ausbau des Mobilfunks im Land zu beschleunigen und eine Angleichung an die sinnvollen einschlägigen Bauvorschriften der übrigen Länder zu erreichen.

Zugehörige Versorgungseinheiten dürfen künftig einen Brutto-Rauminhalt bis zu 30 Kubikmeter aufweisen. Hintergrund ist, dass durch verstärkte Kooperation der Mobilfunkbetreiber, z. B. entlang von Bahnstrecken, zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden. Der bisher verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt ist zu gering, um Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer unterbringen zu können. Es wird klargestellt, dass ortsveränderliche Antennenträger bis zu 48 Monate vorübergehend aufgestellt werden dürfen. Blitzschutzanlagen werden genehmigungsfrei, um möglichen Ausfällen der Infrastruktur vorzubeugen und die Brandsicherheit allgemein zu erhöhen. Bei der Einstufung von Flutlichtmasten auf Sportanlagen als Sonderbauten kann es sich nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln, hier erfolgt die Änderung qua Sachanex.